

99116004027004

Wohnraumförderung - Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99116004027004
Leistungsbezeichnung I	Wohnraumförderung - Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Wohnraumförderung - Förderung des Erwerbs von Genossenschaftsanteilen beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zum Förderprogramm Wohnungsbau Baden-Württemberg 2022 (VwV-Wohnungsbau BW 2022) • Erlass zur Anpassung des Finanzierungsangebots in der sozialen Förderung selbst genutzten Wohneigentums aufgrund Veränderung des Marktzinsniveaus • Einkommensgrenzen in der Wohnraumförderung • Erlass Änderung berücksichtigungsfähiger Baukosten u. Sockelbeiträge; Änderung Belastungstabelle für Darlehensnehmer • Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) • Hinweise des Wirtschaftsministeriums für Städte und Gemeinden zur Änderung des Landeswohnraumförderungsgesetzes (Stand 5. Januar 2023) • Durchführungshinweise zum Landeswohnraumförderungsgesetz
Teaser	Als Privatperson können Sie im Rahmen des geltenden Landeswohnraumförderungsprogramms eine Förderung für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen für selbst genutzten Wohnraum erhalten.
Volltext	Als Privatperson können Sie im Rahmen des geltenden Landeswohnraumförderungsprogramms eine Förderung für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen für selbst genutzten Wohnraum erhalten. Die Förderung erfolgt durch Darlehen sowie durch

Modul	Sachverhalt
	Zuschüsse. Die zinsverbilligten Darlehen sind zeitlich begrenzt. Sie müssen als Genossenschaftsmitglied von dem geförderten genossenschaftlichen Wohnrecht für einen bestimmten Zeitraum Gebrauch machen.
Erforderliche Unterlagen	Dem Antrag müssen Sie einige Unterlagen beifügen. Informationen zu den erforderlichen Unterlagen finden Sie auf dem Antragsvordruck 9019 auf der Homepage der L-Bank.
Voraussetzungen	Voraussetzungen für die Förderung sind vor allem: • Das Gesamtjahreseinkommen darf die für Ihren Haushalt maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschreiten. • Ihr Haushalt darf nicht bereits über angemessenen eigenen Wohnraum verfügen. • Der künftige Wohnraum muss sich im festgelegten Fördergebiet befinden. • Die künftige Wohnungsgröße muss angemessen sein. Weitere Informationen finden Sie in den Hinweisen des Wirtschaftsministeriums zur Änderung des Landeswohnraumförderungsgesetzes sowie den Durchführungshinweisen zum Landeswohnraumförderungsgesetz.
Kosten	In der Regel fallen für die Beratung und Antragstellung keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Sie müssen die Förderung bei der zuständigen Stelle (Wohnraumförderungsstelle) beantragen. Die Antragsvordrucke erhalten Sie bei der Wohnraumförderungsstelle oder über das Portal der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank (L-Bank). Vollständige und förderfähige Anträge leitet die Wohnraumförderungsstelle der L-Bank zur weiteren Bearbeitung zu. Bei der zuständigen Stelle erhalten Sie auch weitere Auskünfte und Beratung zu Ihrem konkreten Vorhaben. Die L-Bank hilft Ihnen unter der Telefonnummer 0800/150-3030 (kostenlos aus dem deutschen Festnetz oder mit deutschem Mobilfunknetz und -provider; Mo. – Fr. 8.00 bis 16.30

Modul	Sachverhalt
	Uhr) vor allem auch bei Finanzierungsfragen. Achtung: Mit dem Vorhaben dürfen Sie in der Regel erst nach der schriftlichen Förderzusage der L-Bank beginnen. Ein vorzeitiger Vorhabenbeginn führt zur Ablehnung der Förderung, außer die zuständige Stelle stimmt diesem zu.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es besteht grundsätzlich keine Antragsfrist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sie haben keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Ein Rechtsanspruch kann erst durch eine Förderzusage der Bewilligungsstelle (L-Bank) begründet werden.
Rechtsbehelf	Gegen die Ablehnung einer Förderzusage durch die L-Bank können Sie Widerspruch einlegen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	